

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Ravensburg und dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler über die gegenseitige Wasserversorgung von Grundstücken, die lagemäßig nicht zum eigenen Versorgungsgebiet gehören.

§ 1	Zweck der Vereinbarung – betroffene Grundstücke	1
§ 2	Versorgungsverpflichtung, Einrichtung.....	2
§ 3	Eigentum, Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungen, Kostentragung...	2
§ 4	Dauer und Änderung der Vereinbarung	2
§ 5	In-Kraft-Treten	2

Aufgrund der §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Ravensburg vom 20. Dezember 1982 – Nr. 241 – und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler vom 11. Januar 1983 - § 4 – schließen die Stadt Ravensburg, nachstehend „Stadt“ genannt, vertreten durch den Oberbürgermeister, und der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, nachstehend „Gruppe“ genannt, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, die nachfolgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1 Zweck der Vereinbarung – betroffene Grundstücke

1. Die Stadt übernimmt die Verpflichtung, die unter a) und b) aufgeführten Grundstück auf Markung Ravensburg (vgl. Anlage 1 und 2*), die sich bisher im Versorgungsgebiet der Gruppe befinden, nach den jeweiligen Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Stadt mit Trinkwasser oder gegebenenfalls Brauchwasser zu versorgen:
 - a) Langwiese – südöstlich der Schussen
Flst.-Nr. 2359 – Grundbuchheft Nr. 554
Flst.-Nr. 2361 – Grundbuchheft Nr. 62
 - b) Rasthalde
Flst.-Nr. 2110/2 – Grundbuchheft Nr. 417
2. Die Gruppe übernimmt ihrerseits – wie bisher – die Verpflichtung, das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf Markung Ravensburg (vgl. Anlage 3*), das sich bisher im Versorgungsgebiet der Stadt befindet, nach den jeweiligen Bestimmungen der Wasserabgabesatzung der Gruppe mit Trinkwasser oder gegebenenfalls Brauchwasser zu versorgen.
Hochberg
Fl.st.-Nr. 933 – Grundbuchheft Nr. 426
Hofstelle Hochberg, wie rot gekennzeichnet in Anlage 3*
3. Sofern in den unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Flurstücken weitere Anschlüsse erforderlich werden, findet diese Vereinbarung, sofern wirtschaftlich und versorgungstechnisch zumutbar, sinngemäß Anwendung (s. § 4 Abs. 2).

§ 2 Versorgungsverpflichtung, Einrichtung

Die Vertragspartner verpflichten sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Flurstücke ausreichend mit Trinkwasser und gegebenenfalls Brauchwasser zu versorgen. Hierbei wird von den jetzigen Betriebs- und sonstigen Verhältnissen und deren durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung gegebenen Verbesserungen und dergleichen ausgegangen.

§ 3 Eigentum, Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungen, Kostentragung

1. Die Versorgungsleitungen der Gruppe (§ 1 Abs. 2) befinden sich im Eigentum der Gruppe, die der Stadt (§ 1 Abs. 1a und b) im Eigentum der Stadt.
2. Die Unterhaltung und Erneuerung der Versorgungsleitungen erfolgen durch den jeweiligen Eigentümer.
3. Für Hausanschlüsse kommen die jeweiligen Bestimmungen der betreffenden Wasserversorgungssatzung bzw. Wasserabgabesatzung zur Anwendung.

§ 4 Dauer und Änderung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Später hinzukommende Abnehmer der Gruppe (§ 1 Abs. 1) sowie der Kernstadt Ravensburg (§ 1 Abs. 2) werden, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht, in die Wasserversorgung einbezogen, soweit deren Leistungsfähigkeit ausreicht, ohne dass es einer Änderung oder Genehmigung dieser Vereinbarung bedarf. § 2 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Die Vertragspartner sind berechtigt, die Vereinbarung mit halbjährlicher Kündigungsfrist auf Schluss eines Kalenderjahres aufzulösen, wenn die betreffenden oder weitere Grundstücke von der Stadt oder der Gruppe selbst versorgt werden sollen.
4. Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung gilt § 3 für die verlegten Versorgungsleitungen weiter, sofern hierüber keine besondere Vereinbarung getroffen wird.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend am 1. Januar 1975 in Kraft.

Ravensburg, den 23.12.1982
Für die Stadt Ravensburg

gez. Wäschle
Oberbürgermeister

Wolketsweiler, den 11.01.1983
Für den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler
gez. Knörle
Verbandsvorsitzender

Diese Vereinbarung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Erlass vom 14. Juni 1983, Nr. 12-5/5109 B 18, genehmigt.

* = nicht abgedruckt